

Bereits seit den 50er Jahren haben Rechts- und Politikwissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland Vorschläge entwickelt, die als prinzipielle »Alternativen zur konventionellen Parteienfinanzierung« zu begreifen sind. Theodor Eschenburg stellte im Bericht der Parteienrechtskommission (1957) erstmals den »Bürgerbeitrag« vor⁴⁵. Hierunter versteht er einen steuerlich abzugsfähigen und für jeden (steuerpflichtigen und wahlberechtigten) Staatsbürger gleichen Betrag, den der Bürger zur Finanzierung der Partei seiner Wahl jährlich »beitragen« kann. Mittels Bürgerbeitrag könnte grundsätzlich auch die gleiche Teilhabe der nicht-steuerpflichtigen Bürger sichergestellt werden. Die dem § 34 g Einkommensteuergesetz zugrunde liegende Idee müßte dazu nur konsequent zu Ende gedacht werden. In den USA ist im übrigen mit einem ähnlichen Modell (»tax checkoff«) der Beweis erbracht worden, daß der Gesetzgeber den Beitrag so ausgestalten kann, daß die Bürger die erhoffte Resonanz zeigen und die Finanzierung der dortigen Wahlkämpfe gewährleistet ist.

Im Jahre 1983 stellte die vom damaligen Bundespräsidenten Carstens berufene Sachverständigenkommission ihr Gutachten zur Neuordnung der Parteienfinanzierung vor. Mit seinem Bericht präsentierte das Gremium den »Bürgerbonus«, unter dem man einen von der Wahlstimme entkoppelten Finanzbeitrag für die Parteien zu verstehen hat, über dessen Zuweisung die Bürger direkt (mittels »Drittstimme«) zu entscheiden hätten⁴⁶. Der Bonus würde damit die bisherige Art der Wahlkampfkostenersatzung ersetzen können. Mittels dieses plebiszitären Elements der »Finanzwahl« könnte so der Parteienverdrossenheit entgegengewirkt werden, ohne daß Verfassungsbedenken dagegengustehen haben, da bei der bis dato praktizierten Regelung die Wähler auch schon unmittelbar über die Zuweisung der Wahlkampfkostenersatzung zu befinden haben. Eine detaillierte Untersuchung läßt Bürgerbeitrag und Bürgerbonus insgesamt als verfassungsnähere Alternativen zum gegenwärtigen System der Parteienfinanzierung erscheinen.⁴⁷

45 Bericht der vom Bundesminister des Inneren eingesetzten Parteienrechtskommission. Rechtliche Ordnung des Parteiwesens, Frankfurt am Main 1958.

46 Bericht zur Neuordnung der Parteienfinanzierung. Vorschläge der vom Bundespräsidenten berufenen Sachverständigenkommission, Köln 1983, 217 ff.;

47 Vgl. hierzu mein Buch »Bürgernahe Parteienfinanzierung«, Baden-Baden 1993.

Holger Buck

Späte Vergeltung oder späte Gerechtigkeit?

Seit 1989 verfolgt Australien Kriegsverbrecher des »Dritten Reichs«

I. Der Anstoß

»Otherwise we would have been the place where the last Nazis in the world died unpunished and unchased«. Mit diesen Worten kommentiert der Journalist Mark Aarons die jüngst in Australien angelaufene Strafverfolgung von im Land lebenden Kriegsverbrechern der Hitler-Ära. Mark Aarons war es, der im Frühjahr 1987 mit einer fünfteiligen Radio- und einer Fernsehsendung die Aufmerksamkeit der austra-

lischen Bevölkerung darauf lenkte, daß nach Ende des Zweiten Weltkrieges nicht wenige Kriegsverbrecher in Australien eine neue Heimat gefunden hätten. Denn mit den ca. 1,2 Millionen Immigranten in den späten 40er und in den 50er Jahren, die hauptsächlich aus Europa kamen und unter denen sich etwa 50 000 Deutsche befanden, seien nicht nur einfache ehemalige NSDAP-Mitglieder oder unbedeutende Mitläufer nach Australien gekommen. Sehr wahrscheinlich habe der australische Geheimdienst A.S.I.O. (Australian Security Intelligence Organisation) von Anfang an davon Kenntnis gehabt. 1989 unterbreitete Aarons sein Material in Buchform erneut der Öffentlichkeit¹. In der Zwischenzeit war aber schon durch eine Gesetzesänderung die Strafverfolgung von Kriegsverbrechern dieser Epoche ermöglicht worden.

II. Der Meinungsumschwung

Prägnanter als durch Außenminister Sir Garfield Barwick konnte die frühere offizielle Haltung zur Verfolgung immigrierter Kriegsverbrecher nicht ausgedrückt werden. Mit Zustimmung der Opposition lehnte er am 22. März 1961 während einer Parlamentsdebatte mit dem Satz »The time has come to close the chapter...« ein Auslieferungersuchen der UdSSR wegen Erwin Viks ab². Viks war beschuldigt worden, an der Erschießung von 12 000 Menschen in Estland teilgenommen zu haben und die weitere Exekution von 2500 Zivilisten vorbereitet und geleitet zu haben³.

Schon kurz zuvor, in den Jahren 1947 und 1950, war auf Kritik gestoßen, daß Australien selbst Kriegsverbrechen vor Militärgerichten ahndete⁴. Denn im Zeitraum von 1945 bis 1951 hatte Australien in Anwendung des *War Crimes Act 1945* (Commonwealth)⁵ ca. 1000 vornehmlich im Süd-Pazifik-Raum begangene leichtere Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt⁶. Die Gegner dieser Prozesse argumentierten hauptsächlich, daß der Krieg nun zu Ende sei und das Land alle Kräfte zum Wiederaufbau brauche⁷.

Die Dokumentarsendungen Mark Aarons schockten die Öffentlichkeit und führten zu einem Meinungsumschwung. Schon drei Tage nach der ersten Sendung drückte das Parlament des Bundesstaates New South Wales in einer Resolution seine Bestürzung über das Untertauchen von Nazi-Verbrechern unter den Augen der A.S.I.O. aus⁸.

Im Juni gab die Bundesregierung ein Gutachten zur Sach- und Rechtslage in Auftrag. Andrew C. Menzies legte es am 28. November 1986 vor. Er kam zu dem Ergebnis, daß es trotz der damaligen Routineüberprüfung der Immigranten sehr wahrscheinlich sei, daß eine beachtliche Anzahl von Personen, die schwerer Kriegsverbrechen verdächtig seien, nun in Australien lebten. Menzies empfahl, nur schwere Straftaten, insbesondere Fälle mehrfachen Mordes, strafrechtlich zu verfolgen. Da-

1 Mark Aarons, *Sanctuary! Nazi Fugitives in Australia*, Melbourne, William Heinemann Australia, 1989, XXXII und 385 S.

2 Australia, Parlament, House of Representatives, *Hansard*, 22. 3. 1961, S. 452.

3 Aarons (Fn. 1), 186 ff., zum Fall Viks.

4 Australia, Department of the Special Minister of State, *Review of Material Relating to the Entry of Suspected War Criminals into Australia*, by Andrew C. Menzies, Canberra, Australian Government Publishing Service, 1987 (im folgenden *Menzies-Report*), 10.

5 Abgedruckt in: *The Acts of the Parliament of the Commonwealth of Australia*, 1945, Nr. 48.

6 Benn J. Dunn, »Trials of War Criminals« (1945–46), 19 *Australian Law Journal* 359; Jan Spain, »Trial of War Criminals« (1946–47), 20 *Australian Law Journal* 171; *Menzies-Report* (Fn. 4), 10.

7 Vgl. Fn. 4.

8 New South Wales, Legislative Assembly, *Debates*, 16. 4. 1986, S. 1961.

für sei eine Gesetzesänderung erforderlich. Die Möglichkeiten de lege lata, Beschuldigte auszuliefern oder ihnen die Staatsbürgerschaft zu entziehen, um die Strafverfolgung durch einen anderen Staat zu ermöglichen, seien in der Anwendung auf diese Fälle unsicher und zudem keine adäquate Reaktion eines Rechtsstaates⁹. Menzies fand keine Hinweise, daß die A.S.I.O. von den Vorgängen Kenntnis gehabt habe¹⁰. Eine Liste von verdächtigen Personen hielt er vor der Öffentlichkeit geheim, um eventuell nachfolgende staatsanwaltschaftliche Ermittlungen und Strafverfahren nicht zu gefährden¹¹.

Am 28. Oktober 1986 gelangte mit der *War Crimes Amendment Bill 1987* eine entsprechende Gesetzesvorlage in das Parlament¹². Ende Dezember 1988 verabschiedeten beide Häuser des Parlaments den *War Crimes Amendment Act 1988* (Cth), der mit Royal Assent vom 25. Januar 1989 in Kraft trat¹³. Damit hatte sich das Parlament über Bedenken hinweggesetzt, daß ein Strafurteil fast 50 Jahre nach Begehung der Tat nicht fair sei, daß eine große Beweisnot die Verfahren undurchführbar machten sowie daß das Erinnerungsvermögen der unverzichtbaren Zeugen zu stark verblaßt sei, sollten die Zeugen einen Angeklagten in seinem veränderten Erscheinungsbild überhaupt erkennen. Rechtliche Probleme wurden insbesondere in der Rückwirkung eines Strafgesetzes gesehen¹⁴.

Das Parlament folgte vielmehr der Gegenauffassung, wie sie der Abgeordnete Michael Macklin im Bericht über seinen Besuch eines ehemaligen Konzentrationslagers äußerte:

»... I stood in front of the gas ovens where both the dead and the living were placed and burnt... I believe we have a solemn obligation to pursue justice for them and for all humanity.«¹⁵

Der Justizminister wies zudem darauf hin, daß Australien mit dem Gesetz seiner internationalen Verpflichtung nachkomme, die sich aus dem Beitritt zu der UNO-Konvention vom 9. Dezember 1948 über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes ergäbe¹⁶.

Mit dem Gesetz gesellt sich Australien zu Ländern wie Kanada und Großbritannien, die in jüngster Zeit ebenfalls die Strafverfolgung von Nazi-Kriegsverbrechern begonnen haben¹⁷.

9 In dieser Bewertung zustimmend Gillian Triggs, »Australia's War Crimes Act: justice delayed or justice denied?«, (1990) *Law Institute Journal* 133.

10 *Menzies-Report*, 13, 125, 127 f., 154 ff., 163 f., und zusammenfassend 177 ff.

11 Über Personen, bei denen die Strafverfolgung ausgeschlossen war, veröffentlichte er Fallstudien, teilweise parallel zu Aarons (*Menzies-Report*, 87 ff.).

12 Leicht zugänglich in: Australia, Parliament, Standing Committee on Legal and Constitutional Affairs, *Matters Relating to the War Crimes Amendment Bill 1987*, Canberra, 1987, 35 ff.

13 Abgedruckt in: *The Acts of the Parliament of the Commonwealth of Australia*, 1989, Band 1, Nr. 3.

14 Zusammenstellung der Bedenken bei Daniel Breznjak, »War criminals and plane bombers. Questions for our criminal justice system«, (1989) 27 *Law Society Journal* 52, 53 und 55 f., G. P. J. McGinley, »War Crimes Legislation and the External Affairs Power«, (1990) 14 *Criminal Law Journal* 342, 344; Gillian Triggs (Fn. 9), 153 and 157.

15 Australia, Parliament, *Hansard*, 15. 12. 1988, S. 4260 f., zitiert auch bei Aarons (Fn. 1), 308 und in der Tagespresse (*The Advertiser*, 21. 10. 1989).

16 Australia, Parliament, House of Representatives, *Parliamentary Debates*, 20. 10. 1987, S. 1612. Ratifizierung der Konvention durch den *Genocide Convention Act 1949* (Cth).

17 In Kanada wurde 1987 mit dem *Act to amend the Criminal codes, the Immigration Act 1976 and the Citizenship Act* (»Bill C-71«) die Strafverfolgung ermöglicht; das erste Verfahren wurde am 9. 12. 1987 eröffnet (Leslie Claude Green, »Canadian Law, War Crimes and crimes against humanity«, (1988) 59 *British Yearbook of International Law*, 217, 228).

Mit *Royal Assent* vom 9. 5. 1991 zum vom House of Lords zweimal abgelehnten *War Crimes Act* kann Großbritannien nun Strafverfahren einleiten (Andrew J. Cunningham, »To the uttermost end of the earth! The War Crimes Act and international law«, 11 *Legal Studies* (November 1991) 281 f.; Eva Steiner, »Prosecuting War Crimes in England and France«, (1991) *Criminal Law Review* 180, 181 ff.; zu den

Eine beim Justizminister resortierende Untersuchungskommission wurde eingesetzt und mit der Suche und Aufbereitung von Beweismitteln, die sich vor allem in Deutschland und in Osteuropa befinden, beauftragt. Die Behörde eröffnete im ersten halben Jahr seit In-Kraft-Treten des Gesetzes 603 Verfahren. 311 davon wurden eingestellt, etwa weil der Täter schon verstorben war. Der Leiter der Kommission, Robert Greenwood, schätzte im Jahr 1989, daß wegen der Beweislage von den 292 restlichen Fällen wohl nur 12 zur Anklage führen könnten¹⁸. Im September 1992 wurden die Ermittlungen der Untersuchungskommission eingestellt¹⁹.

III. Die neue Gesetzeslage

Gesetzestechisch ermöglicht wurde die Strafverfolgung durch eine Änderung des nunmehr 22 Artikel umfassenden *War Crimes Act 1945* (Cth)²⁰.

Die zentrale Vorschrift ist s 9 (1) und lautet:

»Wer

(a) am oder nach dem 1. September 1939 und am oder vor dem 8. Mai 1945 und

(b) entweder als Einzeltäter oder als Mitglied einer Organisation

ein Kriegsverbrechen begangen hat, ist eines schweren Verbrechens schuldig.«

Es muß sich um ein Verbrechen handeln, das, wäre es zur Tatzeit in Australien begangen worden²¹, mit Strafe bewehrt gewesen sein muß. Als Regelbeispiele zählt der *War Crimes Act* Mord, Totschlag, schwere Körperverletzung, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung auf²². Ein vom Gesetz genanntes Verbrechen ist auch die Deportation in ein Konzentrationslager, ein *slave labour camp* oder an einen ähnlichen Ort sowie die Internierung dort²³. Als vom Gesetz erfaßte Begehungsformen kommen neben der Täterschaft auch die Anstiftung und die Beihilfe, neben der Vollendung auch der Versuch sowie die unterlassene Handlung in Betracht²⁴.

Die Taten sind dann vom Gesetz erfaßte *war crimes*, wenn sie während des Zweiten Weltkrieges in Europa begangen wurden. Sie müssen mit Kampfhandlungen oder einer Okkupation in mehr als nur zufälliger oder entfernter Verbindung stehen und

schottischen Besonderheiten Wilson Finnie, »War Crimes Legislation«, 35 *Judicial Review* (December 1990) 225 ff.

Kontrastierend hierzu fuhr *Frankreich* schon seit 1964 Strafverfahren durch (Steiner, ebd., 184) und ist in den USA wegen des in der Verfassung niedergelegten Verbotes rückwirkender Gesetze die Strafverfolgung ausgeschlossen. Allerdings wurden in den USA seit der Einsetzung des Office of Special Investigations im Jahre 1977 bislang 27 Nazi-Kriegsverbrecher ausgewiesen. Momentan sind 20 weitere Fälle bei Gerichten anhängig und laufen Untersuchungsverfahren gegen weitere 511 Personen (Elizabeth Holtzmann, »United States Involvement with Nazi War Criminals«, 11 *New York School Journal of International and Comparative Law* (1990) 341 f.; J. Martin Wagner, »U.S. prosecution of past and future war criminals against humanity: Proposals for reform based on the Canadian and Australian experience«, 29 *Virginia Journal of International Law* (Summer 1989) 887, 890 ff. In *Neuseeland* dauert die Diskussion momentan noch an; ohne Gesetzesänderung wird aber eine Strafverfolgung nicht durchgeführt werden können (Tristan Gilbertson, »Legal Implications of the presence of Nazi war criminals in New Zealand«, (1991) 6 *Auckland University Law Review* 552 und 572).

18 Australia, Attorney-General's Department, Special Investigation Unit, *Annual Report 1989*, Canberra, 1990, 3 f.

19 *Sydney Morning Herald*, 5. 9. 1992. Prof. Dr. Konrad Kwiet, Macquarie University Sydney und beratender Historiker der *Unit*, belauerte in einem Gespräch im Juni 1992 die erwartete Entscheidung.

20 *War Crimes Act 1945* (Cth) as amended by the *War Crimes Amendment Act 1988* (Cth), abgedruckt in: *The Acts of the Parliament of the Commonwealth of Australia*, Reprinted Acts (Loseblattausgabe) Band 23.

21 Das Strafrecht Australiens ist mit Ausnahme einiger weniger Tatbestände zum Schutz von Rechtsgütern des Commonwealth Ländersache (*Howard's Criminal Law*, 5. Auflage besorgt durch Brent Fine, Sydney, The Law Book Company, 1990, 2 f.).

22 Section 6 (1) (a)–(j) und (3).

23 Section 7 (4) und (5).

24 Section 6 (1) (k).

ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begründen²⁵. Das Gesetz stellt damit eine eigenständige, vom internationalen Recht unabhängige Definition des Kriegsverbrechens auf. Dies hat den Vorteil, daß der Richter mit nationalem Recht arbeiten kann²⁶. Mit diesen Vorschriften ist die außerhalb Australiens begangene Tat in Australien strafrechtlich sanktioniert, welche Staatsangehörigkeit der Täter zur Tatzeit auch besessen haben mag. Voraussetzung ist aber, daß zur Zeit der Strafverfolgung der Angeklagte australischer Staatsbürger ist oder seinen ständigen Wohnsitz dort hat²⁷. Als Strafe ist für die eine vorsätzliche Tötung umfassende Tat Gefängnisstrafe bis hin zu lebenslänglich vorgesehen. In anderen Fällen ist die Tat mit einer Höchstfreiheitsstrafe von 25 Jahren bewehrt.

Von großer Bedeutung sind noch die Vorschriften der s 16, die dem Angeklagten die dem Befehlsnotstand ähnliche *defense of superior orders* abschneidet, sowie der s 17 (3), wonach sich der Angeklagte damit verteidigen kann, daß seine Tat nach damaligem internationalen Recht kein Kriegsverbrechen gewesen sei²⁸.

Die übrigen Vorschriften behandeln hauptsächlich das Beweisverfahren sowie Gerichtsstandsfragen und sollen gewährleisten, daß die Strafverfahren nicht den geringsten Ausnahmecharakter erhalten, sondern im gewöhnlichen strafverfahrensrechtlichen Rahmen ablaufen.

IV. Der Fall Polyukhovich

Der erste Australier, gegen den im Juli 1992 ein *trial* vor dem Supreme Court of South Australia in Adelaide eröffnet wurde, ist der heute 75jährige, in Adelaide lebende Ivan Timofeyevich Polyukhovich. Gegen ihn wurde in Adelaide bereits zwischen Januar 1990 und Juni 1992 vor dem einem Amtsgericht vergleichbaren Magistrate's Court im Rahmen der *committal proceedings* verhandelt. Dieses Verfahren ist bei Verbrechen der Hauptverhandlung zwingend vorgeschaltet. Es dient dazu, daß der Staatsanwalt dem Angeklagten und dem Gericht seine Beweismittel präsentiert. Der Richter hat dann zu entscheiden, ob die Beweise ausreichend sind, um das sehr aufwendige und eine *jury* einbeziehende *trial* durchzuführen.²⁹

Die Staatsanwaltschaft wirft Polyukhovich in der Anklageschrift und einer Nachtragsanklage in mehreren Punkten vor, in der Zeit zwischen dem 1. September 1942 und dem 31. Mai 1943 in der Ukraine als mit den Deutschen kollaborierender Jagdaufseher 24 Morde begangen zu haben und an der Erschießung von 850 in der Kleinstadt Serniki lebenden Juden beteiligt gewesen zu sein. Im Vorschaltverfahren wurden mehr als 30 Zeugen gehört. 27 von ihnen waren aus Osteuropa angereist. Da die meisten Zeugen zwar Polyukhovich wiedererkannten, aber nur wenige eine Tatbegehung bekunden konnten, ließ die Staatsanwaltschaft im Mai 1992 die Anklage wegen sieben Morden fallen. Originaldokumente präsentierten Archivare u. a. aus Deutschland und aus Rußland. Als sachverständiger Zeuge fungierte Prof. Dr. Konrad Kwiet³⁰.

25 Section 7 (1), (2) und (3) iVm den Legaldefinitionen in s 5 »war« und »occupation«. Als Okkupation gilt auch die deutsche Besetzung Lettlands, Litauens und Estlands. Klargestellt sei, daß nicht zu den *war crimes* die sich nach Kriegsvölkerrecht bestimmenden Kampfhandlungen zählen.

26 Gillian Triggs (Fn. 9), 154. Die Definition des Kriegsverbrechens nach internationalem Recht mag Friedl Weiss, »Time Limits for the Prosecution of Crimes against International Law«, 53 (1982) *British Yearbook of International Law* 143, 176–179, entnommen werden.

27 Section 11 iVm s 5 »person«.

28 Dazu G. P. McGinley (Fn. 14), 344 f., und Gillian Triggs (Fn. 9), 154.

29 *Committal proceedings* sind in allen Strafprozessordnungen der australischen Länder vorgesehen. Der terminus in Sudastralien ist *preliminary examination* (Justices Act 1921 (SA) as amended at 15th August, 1991 ss 106–112). vgl. John Bishop, *Criminal Procedure*, Sydney etc., Butterworths, 1983, 163 f.

30 Vgl. Fn. 19.

Dieses erste Verfahren nach dem geänderten Gesetz haben die Strafverfolgungsbehörden ohne Rücksicht auf Kosten vorbereitet. Bis zum Ende der *committal proceedings* wurden für den Fall Polyukhovich und die anderen Recherchen mehr als 35 Millionen DM ausgegeben³¹.

Das Verfahren vor dem magistrate wurde in der zweiten Hälfte des Jahres 1990 zweimal unterbrochen bzw. ausgesetzt. Einmal, weil der Angeklagte wegen eines Selbstmordversuches verhandlungsunfähig war, das andere Mal, um eine Entscheidung des vom Angeklagten angerufenen High Court of Australia abzuwarten zu der Frage, ob der *War Crimes Act* n. F. mit der Verfassung vereinbar oder sonst nichtig sei³². Das oberste australische Gericht entschied am 14. August 1991 durch alle sieben Richter in einer stark beachteten und den Meinungsunterschied auch in der Juristenschaft reflektierenden 4 : 3-Entscheidung, daß das Gesetz rechtsgültig sei³³. Insbesondere verneinte die Mehrheit der Richter, daß das Gesetz eine unzulässige Rückwirkung enthalte³⁴.

Anfang Juni 1992 ließ magistrate Kelvyn Prescott gem. s 112 (2) und (3) (a) des Justices Act 1921–1991 (South Australia) ein *trial* gegen Ivan T. Polyukhovich vor dem Supreme Court of South Australia nur hinsichtlich sechs Mordfällen zu. Wegen der anderen Anklagepunkte sah der Richter die vorgelegten Beweise nicht als ausreichend an. Rechtsmittel sind gegen die Entscheidung nur sehr begrenzt, etwa wegen Formfehler, zulässig.

Polyukhovich wird sich vor dem Supreme Court für den Mord an der Jüdin Perl Fischmann und an zwei unbekanntem Jungen im August oder September 1942 nahe Serniki verantworten müssen. Nach im Vorschaltverfahren gemachten Zeugenaussagen hat der Täter sein Opfer an eine Grube geführt, in der schon einige Hundert Leichen lagen, und dort erschossen. Der zweite Anklagepunkt betrifft den Mord an drei unbekanntem Juden zur selben Zeit im nahegelegenen Dorf Alexandrove.

V. Ausblick

Eine große Prozeßwelle wird auf Australien sicher nicht zukommen. Auch in den wenigen weiteren in Frage kommenden Verfahren werden die Verhältnisse sich aller Wahrscheinlichkeit nicht anders als im Fall Polyukhovich darstellen. Die Überprüfung der Verhandlungsfähigkeit des heute 78jährigen Mikolay Berezowsky verzögerte Mitte Juni 1992 den Beginn der zweiten *committal proceedings* vor demselben Adelaiden Gericht. Berezowsky soll ebenfalls in der Ukraine an der Tötung von 102 jüdischen Bürgern, vornehmlich Frauen und Kinder, in Gnivan beteiligt gewesen

³¹ *Sydney Morning Herald*, 1. 6. 1992, *The Advertiser*, 5. 6. und 6. 6. 1992, *The Weekend Australian*, 6.–7. 6. 1992; Darstellung der Prozeßgeschichte in der Entscheidung des High Court of Australia *Polyukhovich v. The Commonwealth*, (1990) 64 Australian Law Journal Reports 589 durch Gaudron J.

³² Aussetzung des Verfahrens mit der High Court-Entscheidung vom 17. 9. 1990, *Polyukhovich v. The Commonwealth*, (1990) 64 Australian Law Journal Reports 589, auch in: (1990) 95 Australian Law Reports 502 und (1990) 49 Australian Criminal Report 455.

³³ *Polyukhovich v. The Commonwealth and another*, 172 Commonwealth Law Reports 501; der Tenor der Entscheidung und der *dissenting opinions* in 501–503, anschließend folgen die sieben schriftlichen und 14 bis 53 Seiten umfassenden Einzelvoten der Richter (Mason CJ 523–540, Brennan J 540–593, Deane J 593–632, Dawson J 632–651, Toohey 651–692, Gaudron J 693–708 und McHugh J 708–722). Die zweite, hier nicht weiter interessierende und mit 6 : 1 Stimmen bejahte Frage war, ob das Bundesparlament die Gesetzgebungskompetenz hatte. Die Entscheidung ist gekürzt abgedruckt in: (1991) 65 Australian Law Journal Reports 521; einführend zu ihr J. G. Starke QC, »The High Court and the War Crimes Legislation«, (1991) 65 Australian Law Journal 701 und für die Tagespresse *Canberra Times*, 18. 8. 1991.

³⁴ Zu beachten ist, daß das Verfassungsrecht Australiens nicht den Grundsatz *nullum crimen sine lege* kennt (dazu Mason CJ in *Polyukhovich v. The Commonwealth and another* (Fn. 33), 527 ff.).

sein³⁵. In der zweiten Jahreshälfte 1992 sollen gegen zwei weitere Verdächtige in Adelaide bzw. vor einem bislang noch nicht benannten Gericht im Bundesstaat Queensland die Verfahren eröffnet werden³⁶. Ob ein letzter fünfter Fall jemals vor Gericht kommen wird, ist zur Zeit noch unklar³⁷.

Uwe Günther Das Ende einer Fraktion – Eine Reise durch juristisches Niemandsland

Am 3. 12. 1990 scheiterte die Partei DIE GRÜNEN (West) im Wahlgebiet der alten Bundesländer an der 5%-Hürde des Wahlgesetzes. Mit der Konstituierung des neuen Bundestages am 20. 12. 1990 hörte die Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 auf, zu bestehen.¹ In den Bundestag zog die Gruppe BÜNDNIS 90/GRÜNE ein, deren Abgeordnete im Wahlgebiet der neuen Bundesländer gewählt worden waren und die sich nicht als Rechtsnachfolgerin der Fraktion DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 verstand.

Das politische Ende der Bundestagsfraktion DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90 war nicht identisch mit ihrem verwaltungsrechtlichen Schicksal: Am 20. 12. 1990 verfügte die Fraktion in Abwicklung über ca. 4,5 Mill. DM bzw. – nach Abzug von Verbindlichkeiten – über 2,5 Mill. DM, ca. 125 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ca. 125 Abgeordnetenmitarbeiter und -mitarbeiterinnen und über Gerätschaften im Anschaffungswert von ca. 1,5 Mill. DM. Ferner existierten diverse langfristige Verpflichtungen aus Wartungs-, Leih- und Lieferungsverträgen. Zu beantworten war die Frage, welche arbeitsrechtlichen, sozialrechtlichen, verwaltungsrechtlichen und zivilrechtlichen Konsequenzen aus dem politischen Ende der Fraktion zu ziehen waren.²

Ein Fraktionsgesetz, aus dem sich rechtliche Konsequenzen aus dem politischen Ende der Fraktion hätten ablesen lassen, gab und gibt es nicht.³ In der juristischen Literatur wird der Rechtscharakter einer Fraktion höchst unterschiedlich beurteilt, und demzufolge sind die rechtlichen Konsequenzen, die aus der rechtlichen Charakterisierung einer Fraktion gezogen werden, unterschiedlich.⁴ In der Vergangenheit hat es zwar bereits Fraktionen gegeben, die infolge der Sperrklausel nicht wieder in

³⁵ *Sydney Morning Herald*, 15. 6., 16. 6. und 23. 6. 1991; Verfahrenseinstellung mangels Beweise am 29. 7. 1992.

³⁶ *Sydney Morning Herald*, 15. 6. und 16. 6. 1992; Manuskript-Schluß: September 1992.

³⁷ Prof. Dr. Konrad Kwiet (Fn. 19), in einem Gespräch Ende Juni 1992.

¹ Die Fraktion DIE GRÜNEN hatte sich am 3. 10. 1990 mit der Volkskammerfraktion BÜNDNIS 90 zu einer Fraktion zusammengeschlossen unter dem Namen »Fraktion DIE GRÜNEN/BÜNDNIS 90«.

² Durch Beschluß des Fraktionsvorstandes wurde der Autor dieses Beitrages, der ab Mai 1990 kommissarisch als Fraktionsgeschäftsführer der Bundestagsfraktion tätig war, zum Geschäftsführer der Fraktion in Liquidation bestellt und damit mit der Abwicklung betraut.

³ Zur Zeit gibt es im Bundestag und in verschiedenen Bundesländern Überlegungen zu einem »Fraktionsrechtsstellungs-Gesetz«. In Kraft getreten ist das Bayerische Fraktionsgesetz vom 26. 3. 1992.

⁴ Vgl. den Überblick bei Bick, *Die Ratsfraktion*, 1989, S. 49 ff.; Jekewitz, *Politische Bedeutung, Rechtsstellung und Verfahren der Bundestagsfraktion*, in: *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis*, Hrsg. Schneider/Zeh, 1989, S. 1021 (S. 1045 ff.).

Kretschmer, *Fraktionen*, in: *Handschuh/Kremer/Kretschmer/Zeh, Wegweiser Parlament*, 1987, S. 253, S. 283 ff.